

Abstimmung

26. September 2021

kantons**schwyz** 

Erläuterungen

Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen
(Streichung der Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
------------	---

Erläuterungen	6–9
---------------	-----

Teilrevision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen (Streichung der Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen)

1. Übersicht und Abstimmungsfrage	6
2. Was beinhaltet die Teilrevision?	7
3. Welches sind die wesentlichen Änderungen?	7
4. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision?	8
5. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage	8
6. Die Haltung des Regierungsrates	9

Wortlaut der Vorlage	10
----------------------	----

Empfehlung an die Stimmberechtigten	12
-------------------------------------	----

Abstimmung vom 26. September 2021

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 26. September 2021 die folgende kantonale Vorlage:

*Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen
(Streichung der Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen)*

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen würden die Gemeinden von den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) vollständig entlastet. Die Kosten für die EL würden nach Abzug des Bundesbeitrages nur noch durch den Kanton getragen. Dadurch würde die Hälfte der Kosten für die EL nicht mehr nach Einwohnerzahl den einzelnen Gemeinden belastet, sondern die gesamten kantonalen EL-Kosten würden durch die Steuerzahler direkt über die Kantonssteuern nach ihrer Steuerkraft getragen.

Schwyz, im Juli 2021

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (Streichung der Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen)

1. Übersicht und Abstimmungsfrage

Die vorliegende Anpassung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen geht im Grundsatz auf einen Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat für eine Anpassung des Finanzierungsschlüssels zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) zurück. Der Regierungsrat hat beantragt, dass neu die Gemeinden die Beiträge für die EL nach Abzug des Bundesbeitrages noch zu drei Zehnteln und nicht mehr zur Hälfte nach ihrer Einwohnerzahl tragen sollen.

Hintergrund dieses Revisionsvorschlages ist die EL-Reform des Bundes und eine deshalb erfolgte Anpassung der kantonalen Pflegefinanzungsverordnung. Seit 1. Januar 2021 werden die ungedeckten Pflegekosten auch für Menschen in Pflegeheimen, welche EL beziehen, nur noch über die Pflegefinanzierung bezahlt und nicht mehr über die EL. Dadurch erfolgt eine Kostenverschiebung von den EL zur Pflegefinanzierung und damit zu den Gemeinden, welche im Rahmen der Pflegefinanzierung die ungedeckten Pflegekosten in Pflegeheimen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz übernehmen. Für die Korrektur dieser Kostenverschiebung sollte der Finanzierungsschlüssel bei den EL angepasst werden, damit die Zusatzaufwendungen der Gemeinden für die Pflegefinanzierung ausgeglichen werden können.

An seiner Sitzung vom 28. April 2021 hat der Kantonsrat beschlossen, die Gemeindebeteiligung bei den EL komplett zu streichen. Dadurch entsteht eine voraussichtliche Mehrbelastung des Kantonshaushaltes (gemessen an den Erwartungen für das Jahr 2021) von rund 14.5 Mio. Franken gegenüber dem Antrag des Regierungsrates, wohingegen die Gemeinden um diesen Betrag entlastet werden.

Bei einer Zustimmung zur Vorlage werden die Gemeinden von den Beiträgen an die EL vollständig entlastet. Bei einer Ablehnung der Vorlage tragen die Gemeinden die Kantonsbeiträge für die EL nach Abzug des Bundesbeitrages weiterhin zur Hälfte nach ihrer Einwohnerzahl.

Der Kantonsrat hat der Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen mit 56 zu 33 Stimmen zugestimmt. Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Vorlage zustimmten, wird Ziffer I des Kantonsratsbeschlusses (Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007) der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum).

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 28. April 2021 annehmen (Streichung der Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen)?

2. Was beinhaltet die Teilrevision?

Der Kantonsrat will die Gemeinden von den Beiträgen an die EL vollständig entlasten. Die Gemeinden müssten dann nicht mehr die Hälfte der Kosten für die EL nach Abzug des Bundesbeitrages nach ihrer Einwohnerzahl tragen. Die gesamten kantonalen EL-Kosten würden durch die Steuerzahler direkt über die Kantonssteuern nach ihrer Steuerkraft getragen.

Ursprünglich hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, den Finanzierungsschlüssel zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den EL von je 50 % auf 70 % zu 30 % anzupassen. Er wollte damit eine Kostenverschiebung von den EL zur Pflegefinanzierung und damit zu den Gemeinden ausgleichen, welche im Rahmen der Pflegefinanzierung die ungedeckten Pflegekosten in Pflegeheimen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz übernehmen. Hintergrund dieses Revisionsvorschlages des Regierungsrates ist die EL-Reform des Bundes und eine deshalb erfolgte Anpassung der kantonalen Pflegefinanzierungsverordnung. Aufgrund dieser werden seit 1. Januar 2021 die ungedeckten Pflegekosten auch für Menschen in Pflegeheimen, welche EL beziehen, nur noch über die Pflegefinanzierung bezahlt und nicht mehr über die EL. Dadurch erfolgte eine Entlastung bei den EL und eine zusätzliche Belastung bei der Pflegefinanzierung.

3. Welches sind die wesentlichen Änderungen?

Der aktuelle Finanzierungsschlüssel zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den EL ist im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007 (KELG) geregelt. Die EL werden durch Bundesbeiträge und Kantonsbeiträge finanziert (§ 10 Abs. 1 KELG). Die Kantonsbeiträge werden zur Hälfte von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen (§ 10 Abs. 2 KELG). An seiner Sitzung vom 28. April 2021 hat der Kantonsrat beschlossen, die Gemeindebeteiligung bei den EL komplett bzw. § 10 Abs. 2 KELG zu streichen. Dadurch sollen die Gemeinden vollständig von den Beiträgen an die EL entlastet werden.

Erläuterungen

4. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision?

Durch die komplette Streichung der Gemeindebeteiligung bei den EL entsteht voraussichtlich eine Mehrbelastung des Kantonsshaushaltes (gemessen an den Erwartungen für das Jahr 2021) gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates von rund 14.5 Mio. Franken, während die Gemeinden um diesen Betrag entlastet werden.

5. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage

Die Mehrheit des Kantonsrates befürwortet die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Mit Verweis auf das Äquivalenzprinzip wird eine Beteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen für die EL grundsätzlich hinterfragt. Die Gemeinden hätten keine Möglichkeiten, die Höhe der EL zu beeinflussen. Die Bedarfsplanung, die Standards der Pflegeheime sowie die maximal verrechenbaren Kosten würden durch den Kanton festgelegt.
- Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausgleich sei zwar aktuell einigermaßen angemessen. Im Vergleich zu den EL würden jedoch die Kosten für die Pflegefinanzierung, welche vollständig zulasten der Gemeinde gehen, stärker ansteigen. Der Vorschlag der Regierung würde die Gemeinden durch die Dynamik bei der Pflegefinanzierung in Zukunft stärker belasten.
- Als übergeordnetes finanzpolitisches Ziel wird die Verkleinerung der innerkantonalen Steuerdisparität ins Feld geführt. Mit der Kantonalisierung der Kosten für die EL würden die Kosten nicht mehr pro Kopf den Gemeinden belastet, sondern nach Steuerkraft über die ordentlichen Kantonssteuern. Damit würden die finanzschwächeren Gemeinden stärker entlastet.

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Im Kanton Schwyz sind vielfach die Gemeinden Träger der Alters- und Pflegeheime. Sie haben Einfluss auf deren Kostenstruktur und somit auch auf die Höhe der Heimtaxen (Preis für Kost und Logis). Erhöhungen der Heimtaxen führen mitunter zu den Kostensteigerungen bei den EL.
- Bei einer umfassenden Entlastung der Gemeinden bei den EL kann die Anspruchshaltung schnell steigen. Konkret könnte es für die Heime und ihre Träger (meistens die Gemeinden) viel einfacher sein, neue Forderungen bei den EL zu stellen. Die EL-Ausgaben würden dadurch entsprechend steigen – neu aber einzig zulasten des Kantons. Die Heime und die Gemeinden hätten weniger Anreize, kostendämmende Entscheide zu fällen und umzusetzen.

- Der Kantonsrat hat am 26. Mai 2021 die Motion M 13/20 «Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich» für erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes und zur Anpassung oder Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs (unter anderem Finanzierungsschlüssel bei den EL) vorzulegen. Die vorgesehene isolierte Streichung der Gemeindebeiträge an die EL ist deshalb ungeeignet, eine Entlastung der Gemeinden und eine Entflechtung der Soziallasten zwischen Kanton und Gemeinden einzuleiten. Diese Thematik soll unter Einbezug verschiedener Aspekte im Rahmen der Erledigung der für erheblich erklärten Motion behandelt werden.

6. Die Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat eine Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen mit der einzigen Absicht, die Kostenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden kurzfristig zu korrigieren, welche durch den Wegfall der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung bzw. die indirekten finanziellen Auswirkungen der EL-Reform auf Bundesebene entstanden ist. Die Korrektur sollte durch einen neuen Finanzierungsschlüssel bei den EL erfolgen. Es widerspricht der Absicht der Vorlage des Regierungsrates, die Gemeinden und Bezirke vollständig von ihrer Beitragspflicht bei den EL zu befreien und den Kanton dadurch zusätzlich zu belasten. Aus diesem Grund spricht sich der Regierungsrat gegen die vom Kantonsrat beschlossene Vorlage aus.

Wortlaut der Vorlage

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹

(Änderung vom 28. April 2021)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2

Wird gestrichen.

II.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: René Baggenstos

Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-48.

² SRSZ 362.200.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 26. September 2021 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 26. September 2021 wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen